GEBÜHRENORDNUNG ZUR

Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBI. I. S. 66), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch AO-AnpassGes. vom 21.12.1976 (GVBI. I S. 532) und in Ausführung der Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald vom 23.09.1987 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 23.09.1987 für den Friedhof der Kerngemeinde Friedewald die folgende

GEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald vom 23.09.1987 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind:

Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,

der überlebende Ehegatte,

die als unterhaltungspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie,

der Haushaltsvorstand,

der Inhaber des Grabes.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.
- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller und
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Friedewald gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse Friedewald zu zahlen.

§ 4 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBI. I S. 151 ff.) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die nachstehend in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. GEBÜHREN

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Aufbewahrung einer Leiche, die auf Friedhöfen der Großgemeinde

Friedewald bestattet wird:

pauschal	50,00 Euro
für die Aufbewahrung einer sonstigen Leiche (1-3 Tage)	50,00 Euro
für jeden weiteren Tag	20,00 Euro

b) für die Benutzung der Trauerhalle	25,00 Euro
c) als Vergitung für die Reinigung der Trauerhalle	25.00 Euro

§ 9 Bestattungsgebühren (Grabaushub und Herrichtung)

(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben: für die Bestattung einer Leiche

350,00 Euro

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben: in einer Aschenreihen- bzw. -wahlstelle

80,00 Euro

(3) Für die Beisetzung von Aschenresten im ausgewiesenen Anonymen Grabfeld: pro Aschenurne

80,00 Euro

§ 10 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren werden nach Kostenaufwand berechnet.

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Aschenwahlstellen (Grabkauf)

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:
 - a) für Familiengräber an bevorzugter Stelle

1. für eine Grabstelle	900,00 Euro
2. für zwei Grabstellen	1.800,00 Euro
3. für jede weitere Grabstelle	900,00 Euro

Kosten für Grabeinfassungen sind von den Angehörigen selbst zu tragen.

b) innerhalb der Grabfelder

1. für eine Grabstelle 180,00 Euro 2. für zwei Grabstellen 360,00 Euro

Grabfelder (Plattenumrandung) werden von der Gemeinde gesondert berechnet.

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschenwahlstellen auf 30 Jahre werden erhoben:

je Grabstelle 100,00 Euro

- (3) Überschreitet die Ruhezeit die Zeit des Besitzrechtes, so ist es durch Zahlen einer anteilmäßigen Gebühr nach den Ziffern 1. und 2. des Abs. 1 für die Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit zu erwerben.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Gebühren gelten für die Personen, zu deren Bestattung der Friedhof nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald vom 23.09.1987 dient.

§ 12

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen

Die Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald vom 23.09.1987 genannt sind, erfolgt zu Gebühren nach § 11 (1) a bzw. b.

§ 13 Genehmigungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen beträgt für

ein- und mehrstellige Grabstellen

30,00 Euro

(2) Die Genehmigungsgebühr zur Ausübung gewerblicher Arbeiten im Gärtner-, Steinmetz- und Maurerberuf auf den Friedhofsanlagen beträgt pro Jahr 100,00 Euro (Jahreserlaubniskarte).

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.04.1976 außer Kraft.

Friedewald, den 23. September 1987

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Friedewald

(Schäfer) Bürgermeister